



**Amtlicher Schulanzeiger**

**8-9**

Würzburg, 22. Juli 2024

148. Jahrgang

## **Inhaltsübersicht:**

### **STELLENAUSSCHREIBUNGEN \_\_\_\_\_ 332**

Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin / eines Seminarrektors (A 13 + AZ) als Leiterin / Leiter eines Seminars (m/w/d) für die Ausbildung von Lehrerinnen / Lehrern an Mittelschulen im Schulamtsbezirk im Landkreis Bad Kissingen einschließlich im Landkreis Rhön-Grabfeld sowie bei Bedarf in weiteren Schulamtsbezirken \_\_\_\_\_ 332

Stellenausschreibung für Schulsozialpädagoginnen/Schulsozialpädagogen (m/w/d) an Staatlichen Grund- und Mittelschulen in Unterfranken: Hier: 0,5 Stelle: Grundschule Bad Königshofen \_\_\_\_\_ 334

Ausschreibung der Beratungsrektorenstelle (A13+AZ) eines Beraters/einer Beraterin (m/w/d) digitale Bildung mit dem Schwerpunkt Informationstechnologie an den Staatlichen Schulämtern in der Stadt Würzburg und im Landkreis Main-Spessart \_\_\_\_\_ 337

Wiederholte Ausschreibung einer Stelle für Förderlehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sprachförderung an Grund- und Mittelschulen am Staatlichen Schulamt Landkreis Miltenberg \_\_\_\_\_ 338

Wiederholte Ausschreibung einer Stelle für Förderlehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sprachförderung an Grund- und Mittelschulen an den Staatlichen Schulämtern für die Stadt und den Landkreis Schweinfurt \_\_\_\_\_ 339

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen \_\_\_\_\_ 340

Ausschreibung der Stellen für Ständige Vertreter und Weitere Ständige Vertreter an staatlichen beruflichen Schulen \_\_\_\_\_ 344

### **VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN \_\_\_\_\_ 348**

Bewerbungsverfahren und Einstellungsprüfung für die Qualifikation zur Fachlehrkraft verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung zum Schuljahr 2025/2026 \_\_\_\_\_ 348

Abschlussprüfungen zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule sowie an Förderzentren und an Schulen für Kranke 2025 \_\_\_\_\_ 352

Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule sowie an Förderzentren und an Schulen für Kranke 2025 \_\_\_\_\_ 358

Aufnahme in die Berufliche Oberschule (Fachoberschule und Berufsoberschule) zum Schuljahr 2025/2026 \_\_\_\_\_ 365

Aufnahme in die Berufliche Oberschule (Fachoberschule und Berufsoberschule) zum Schuljahr 2026/2027 \_\_\_\_\_ 366

### **HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN \_\_\_\_\_ 367**

Änderung der Bekanntmachung über die Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Schule \_\_\_\_\_ 367

Hinweis auf die Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung \_\_\_\_\_ 367

## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/24**

---

Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Pädagogische Fachkraft für  
Grundschulkindbetreuung“ \_\_\_\_\_ 367

**MEDIENHINWEISE** \_\_\_\_\_ **368**

### Stellenausschreibungen

#### **Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin / eines Seminarrektors (A 13 + AZ) als Leiterin / Leiter eines Seminars (m/w/d) für die Ausbildung von Lehrerinnen / Lehrern an Mittelschulen im Schulamtsbezirk im Landkreis Bad Kissingen einschließlich im Landkreis Rhön-Grabfeld sowie bei Bedarf in weiteren Schulamtsbezirken**

Im Schulamtsbezirk im Landkreis Bad Kissingen einschließlich im Landkreis Rhön-Grabfeld sowie bei Bedarf in weiteren Schulamtsbezirken ist die Stelle **einer Seminarrektorin / eines Seminarrektors (A13+ AZ) (m/w/d)** zum nächstmöglichen Termin zu besetzen. Diese wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung für Lehrkräfte im bayerischen Schuldienst ausgeschrieben.

Für die Beförderung zur Seminarrektorin / zum Seminarrektor als Leiterin / Leiter eines Seminars für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Mittelschulen kommen grundsätzlich nur Bewerberinnen / Bewerber (m/w/d) in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.03.2011, Az.: IV. 5-5 P 7010.1-4.23489) erfüllen.

Es werden nur Bewerberinnen / Bewerber (m/w/d) in das Auswahlverfahren einbezogen, denen in einer aktuellen dienstlichen Beurteilung eine Verwendungseignung entsprechend der ausgeschriebenen Funktionsstelle zuerkannt wurde. Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen und Versetzungsbewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits innehaben) als auch von Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Die Bewerberinnen / Bewerber müssen aktuelle schultheoretische Kenntnisse sowie gesicherte mehrjährige unterrichtspraktische Erfahrungen nachweisen. Sie sollen über ein effektives Zeit- und Organisationsmanagement verfügen, Vertrautheit mit Moderationsmethoden und dem Einsatz unterschiedlichster moderner Medien aufgebaut haben sowie besondere Fähigkeiten im Bereich der Personalführung besitzen (z. B. Erfahrungen in der 1. oder 2. Phase der Lehrerbildung als Praktikums- oder Betreuungslehrer, Lehrplan-Multiplikatorentätigkeit, Referententätigkeit, Veröffentlichungen fachlicher Art, Schulentwicklungsmoderation, Erwachsenenbildung allgemein).

Die Bereitschaft zur Kooperation zwischen der 1. und 2. Phase der Lehrerausbildung, die Mit-/Zuarbeit hinsichtlich Aufgaben der LPO II, die Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Fortbildung werden vorausgesetzt.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Seminarleitern / Seminarleiterinnen mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden möglich; Anrechnungen auf die Unterrichtspflichtzeit erfolgen in entsprechendem Umfang.

Im Rahmen der Ausschreibung wird darauf hingewiesen, dass insgesamt vier Ausbildungswochen für neu ernannte Seminarleitungen an der ALP in Dillingen an der Donau verpflichtend zu absolvieren sind, die erste der vier Wochen voraussichtlich Anfang September 2024.

## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/24**

---

Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den Bildungsgang, gegebenenfalls auch über Veröffentlichungen fachlicher Art;
2. eine Übersicht über die bisherige dienstliche Verwendung;
3. eine Kopie der letzten dienstlichen Beurteilung

### **Termine:**

Vorlage der Gesuche  
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:  
bei der Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 40.1:

**02.08.2024**

**09.08.2024**

## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/24**

---

### **Stellenausschreibung für Schulsozialpädagoginnen/Schulsozialpädagogen (m/w/d) an Staatlichen Grund- und Mittelschulen in Unterfranken: Hier: 0,5 Stelle: Grundschule Bad Königshofen**

Zur Verstärkung an der Grundschule Bad Königshofen (Schulamtsbezirk Rhön-Grabfeld) suchen wir eine **Sozialpädagogische Fachkraft** (m/w/d) im Programm „Schule öffnet sich“ - hier: 0,5 Stelle

Kinder sind unsere Zukunft! Möchten Sie zusammen mit uns Kinder und Jugendliche stark und verantwortungsbewusst machen und sie auf einem Stück ihres Weges begleiten? Wenn Sie sich mit Ihren Fähigkeiten und Talenten im Team des pädagogischen Schulpersonals einbringen und Teil der Schulfamilie werden möchten, dann haben Sie die richtige Stelle gefunden! Im Rahmen des Programms „Schule öffnet sich“ sind Stellen für Schulsozialpädagoginnen / Schulsozialpädagogen (m/w/d) an allen Schularten zu besetzen. Die Stellen sind in der Regel an einer Stammschule verankert und umfassen in ihrer Zuständigkeit mögliche weitere Schulen. Sie sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen, frühestens aber zum 09. September 2024.

#### Information zur Einstellung

<b>Einstellung:</b>	09.09.2024 (Tag der 1. Lehrerkonferenz)	<b>Bewerbungsfrist:</b>	16.08.2024
<b>Stammschule:</b>	Grundschule Bad Königshofen	-----	.....
<b>Vertragslaufzeit:</b>	Befristet bis 31.07.2027	<b>Eingruppierung:</b>	TV-L S 11b

#### Ihre Aufgaben

Sie unterstützen die Lehrkräfte durch klassen- und gruppenbezogene Präventionsarbeit bei der schulischen Werteerziehung und Persönlichkeitsbildung der Schülerinnen und Schüler.

Dazu gehören beispielsweise die folgenden **Kernaufgaben**:

- Gewalt- und Mobbingprävention
- Werte- und Persönlichkeitsbildung
- Prävention sexuellen Missbrauchs
- Förderung der Gesundheit und Suchtprävention
- Förderung von Partizipation und Demokratie,
- Förderungen der Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund,
- Dokumentation der Einsatz Tätigkeiten.

Als **Formen und Methoden** kommen zum Einsatz:

- Konzeption und Durchführung von Kurseinheiten für Schülerinnen und Schüler mit Methoden der Gewalt-, Mobbing- und Missbrauchsprävention, der interkulturellen Arbeit, der Erlebnispädagogik und der Medienerziehung,
- Mitwirkung bei Projekttagen, bei schulinternen Fortbildungen und Pädagogischen Tagen für Lehrkräfte sowie bei Veranstaltungen für Eltern,
- Teilnahme als Begleitperson an Schülerfahrten.

### Wir bieten Ihnen:

- Einen unbefristeten Arbeitsvertrag und einen sicheren Arbeitsplatz am gewünschten Einsatzort.
- Ein wertschätzendes und kollegiales Miteinander und die Möglichkeit, zusammen mit der Schulfamilie pädagogische Impulse zu setzen.
- Begleitung und Unterstützung bei der Einarbeitung durch umfassende Fortbildungsangebote und gut funktionierende Vernetzungsmöglichkeiten
- Darüber hinaus spezielle Fortbildungsangebote für Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen
- Bezahlung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) der Entgeltgruppe S11b und eine betriebliche Altersvorsorge
- 30 Tage Urlaub pro vollem Kalenderjahr (der 24.12. und der 31.12. sind zusätzlich frei)
- Vergünstigtes MVV- oder DB-Jobticket (soweit das Deutschlandticket nicht die kostengünstigere Variante ist)
- Es besteht auch die Möglichkeit der Beantragung einer Staatsbedienstetenwohnung.

### Ihr Profil

- Erfolgreich abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (Bachelor) oder ein vergleichbarer Abschluss mit entsprechenden Studienschwerpunkten im Bereich Soziale Arbeit/Sozialpädagogik
- Beherrschung sozialpädagogischer bzw. pädagogischer Methodik
- Selbständiges Arbeiten und Konfliktfähigkeit
- Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Kollegium
- Hohes Verantwortungsbewusstsein, große Motivation und persönliches Engagement

**Auch Absolventinnen und Absolventen ohne Berufserfahrung sind willkommen!**

### Hinweise zur Einstellung/Bewerbung

Schwerbehinderte Menschen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGlG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Stellen sind teilzeittätig. Bei Interesse an einer Teilzeitbeschäftigung nennen Sie uns bitte Ihren gewünschten Stundenumfang.

**Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns sehr darauf, Sie kennenzulernen!**

Bitte geben Sie in Ihrer **aussagekräftigen Bewerbung, die neben den Studienabschlüssen auch einen Lebenslauf sowie ggf. den Nachweis über Praktika oder Arbeitszeugnisse** enthält, **die konkrete(n) Schule(n) an**, für die Sie sich bewerben. Wir können die Bewerbung sonst nicht zuordnen.

Bewerbungen richten Sie bitte an Frau Ltd. Regierungsschuldirektorin Doris Grimm **per E-Mail bis spätestens 16.08.2024** an [doris.grimm@reg-ufr.bayern.de](mailto:doris.grimm@reg-ufr.bayern.de).

Bitte fügen Sie hierfür die **Bewerbungsunterlagen in einem zusammenhängenden PDF-Dokument der E-Mail an**.

Stellenausschreibungen für andere Schularten (z.B. berufliche Schulen) finden Sie jeweils auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken, hier: Schulanzeiger Unterfranken Ausgabe August-September 2024.

## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/24**

---

Stellenausschreibungen für andere Schularten (z.B. Realschulen, Gymnasien, FOS BOS) finden Sie auf der Internetseite des Landesamts für Schule.

### **Auskünfte zu fachlichen Fragen erhalten Sie von:**

An der Regierung von Unterfranken: Frau Ltd. Regierungsschuldirektorin Doris Grimm (Tel.: 0931 – 380 1308)

Am Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Frau OStRin Anke Schütz (Tel.: 089 – 2186 1671)



## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/24

---

### **Ausschreibung der Beratungsrektorenstelle (A13+AZ) eines Beraters/einer Beraterin (m/w/d) digitale Bildung mit dem Schwerpunkt Informationstechnologie an den Staatlichen Schulämtern in der Stadt Würzburg und im Landkreis Main-Spessart**

Im Beratungsbereich (Staatliche Schulämter in der Stadt **Würzburg** und im **Landkreis Main-Spessart**) ist die Beratungsrektorenstelle **eines Beraters/einer Beraterin (m/w/d) digitale Bildung mit dem Schwerpunkt Informationstechnologie** zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

#### **Aufgabenbeschreibung:**

Die Tätigkeit umfasst schwerpunktmäßig die Beratung, Fortbildung und Koordination im Kontext schulischer Medienbildung. Auf die in der KMBek „Beratung digitale Bildung in Bayern“ vom 28. Mai 2019 (Az. I.4-BS4400.27/130/47) unter Ziffer 3 genannten Aufgabenbereiche der Beraterin bzw. des Beraters digitale Bildung wird verwiesen.

#### **Voraussetzungen:**

Fachliche Qualifikationen

- Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- bzw. Mittelschulen oder Volksschulen in den Besoldungsgruppen A 12, A 12 + AZ oder A 13
- Verbeamtung auf Lebenszeit oder unbefristete Beschäftigung als Lehrkraft im Dienste des Freistaats Bayern
- mindestens das Prädikat „UB“ in Besoldungsgruppe A 12 oder A 12 + AZ bzw. mindestens Prädikat „VE“ in der Besoldungsgruppe A 13 in der letzten dienstlichen Beurteilung bzw. einer entsprechenden Anlassbeurteilung
- Mehrjährige Berufserfahrung als Lehrkraft
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Erweiterungsstudiums Medienpädagogik (§115 LPO I) oder der Nachweis über die Vorbereitung des Examens bzw. adäquate Vorkenntnisse. Der Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Erweiterungsstudiums Medienpädagogik ist von Vorteil.
- Nachweisbare und umfassende praktische Erfahrungen im Bereich schulischer Medienbildung und Mediendidaktik
- Bereits vorhandene Qualifizierung oder Bereitschaft zum Erwerb einer Qualifizierung im Bereich Schulentwicklung
- Bereits vorhandene Qualifizierung oder Bereitschaft zum Erwerb einer Qualifizierung im Bereich SCHULNETZ
- Über die eigene Dienststelle hinausgehende umfangreiche Erfahrungen in der informationstechnischen Beratung und Fortbildung

Die Übertragung der Aufgabe erfolgt zunächst in jedem Fall zur Bewährung für die Dauer eines Jahres. Im Anschluss kann die Aufgabe der Beraterin bzw. des Beraters digitale Bildung auf Dauer übertragen werden, sofern die in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Mai 2019, Az. I.4-BS4400.27/130/40 unter Nr. 9 genannten Voraussetzungen erfüllt sind sowie eine Bewährungsfeststellung der zuständigen Dienststelle und das Einverständnis des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vorliegen.

#### **Termine:**

Vorlage der Gesuche

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:  
bei der Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 40.1:

**02.08.2024**

**09.08.2024**

## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/24**

---

### **Wiederholte Ausschreibung einer Stelle für Förderlehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sprachförderung an Grund- und Mittelschulen am Staatlichen Schulamt Landkreis Miltenberg**

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Miltenberg ist **eine Stelle für eine Förderlehrkraft in der Fachfunktion "Schwerpunkt Sprachförderung an Grund- und Mittelschulen"** (A11) zu besetzen.

Bewerben können sich Förderlehrkräfte (m/w/d) im bayerischen Schuldienst, die das unten genannte Anforderungsprofil erfüllen.

#### **Mindestvoraussetzungen:**

- mindestens das Prädikat „BG“ in der letzten Dienstlichen Beurteilung in A 10 oder höher
- Bereitschaft zur berufsbegleitenden Teilnahme an einer 12-monatigen Weiterqualifizierungsmaßnahme (Präsenz- und Online-Module, Hospitationen)
- Bereitschaft zur Tätigkeit an mehreren Schulstandorten, ggf. an verschiedenen Schularten

Im Rahmen der Übernahme der Funktionsstelle ist eine mehrteilige Qualifizierungsmaßnahme an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung zu absolvieren. Erst nach einjähriger Bewährung und Abschluss dieser Maßnahme ist die Beförderung möglich.

#### **Stellenbeschreibung:**

- Eigenverantwortlicher Unterrichtseinsatz im Bereich Sprachförderung, v.a. in (schulartunabhängigen) Deutschklassen, inklusive Leistungsbewertung und ggf. Einsatz bei Sprachstanderhebungen im Umfang von mindestens 14 Wochenstunden im Schulamtsbezirk (bedarfsorientierter Einsatz)
- Unterrichtseinsatz im Bereich Differenzierung nach grundständiger Ausbildung (z.B. Förderunterricht, Sprachförderung, AG-Bereich) im Umfang des verbleibenden Stundenmaßes => keine Notengebung
- (familienpolitische) Teilzeit kann für bis zur Hälfte des Stundenmaßes gewährt werden (anteilige Verteilung auf Unterrichtseinsatz im Bereich Sprachförderung und im Bereich Differenzierung)
- Die Verwaltungstätigkeit gemäß Dienstanweisung vom 23.09.2014 ist mit Übernahme der Funktion nicht mehr zu erbringen
- Vorbehaltlich der Stellensituation ist eine zusätzliche Beförderungsmöglichkeit nach A 12 geplant. Das Tätigkeitsfeld der Funktionsstellen in der BesGr. A 12 wird u.a. auch die schulartunabhängige Fortbildungstätigkeit im Bereich der Sprachförderung beinhalten. Auch hier ist eine Weiterqualifizierung über ein Aufbaumodul verpflichtend.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei erfolgreicher Bewerbung der Dienstsitz im Bereich des Staatlichen Schulamts im Landkreis Miltenberg liegen wird.

#### **Termine:**

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

**02.08.2024**

bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:

**09.08.2024**

bei der Regierung von Unterfranken, 40.2:

**14.08.2024**

## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/24

---

### Wiederholte Ausschreibung einer Stelle für Förderlehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sprachförderung an Grund- und Mittelschulen an den Staatlichen Schulämtern für die Stadt und den Landkreis Schweinfurt

An den Staatlichen Schulämtern für die Stadt und den Landkreis Schweinfurt ist eine **Stelle für eine Förderlehrkraft in der Fachfunktion "Schwerpunkt Sprachförderung an Grund- und Mittelschulen"** (A11) zu besetzen.

Bewerben können sich Förderlehrkräfte (m/w/d) im bayerischen Schuldienst, die das unten genannte Anforderungsprofil erfüllen.

#### Mindestvoraussetzungen:

- mindestens das Prädikat „BG“ in der letzten Dienstlichen Beurteilung in A 10 oder höher
- Bereitschaft zur berufsbegleitenden Teilnahme an einer 12-monatigen Weiterqualifizierungsmaßnahme (Präsenz- und Online-Module, Hospitationen)
- Bereitschaft zur Tätigkeit an mehreren Schulstandorten, ggf. an verschiedenen Schularten

Im Rahmen der Übernahme der Funktionsstelle ist eine mehrteilige Qualifizierungsmaßnahme an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung zu absolvieren. Erst nach einjähriger Bewährung und Abschluss dieser Maßnahme ist die Beförderung möglich.

#### Stellenbeschreibung:

- Eigenverantwortlicher Unterrichtseinsatz im Bereich Sprachförderung, v.a. in (schulartunabhängigen) Deutschklassen, inklusive Leistungsbewertung und ggf. Einsatz bei Sprachstanderhebungen im Umfang von mindestens 14 Wochenstunden im Schulamtsbezirk (bedarfsorientierter Einsatz)
- Unterrichtseinsatz im Bereich Differenzierung nach grundständiger Ausbildung (z.B. Förderunterricht, Sprachförderung, AG-Bereich) im Umfang des verbleibenden Stundenmaßes => keine Notengebung
- (familienpolitische) Teilzeit kann für bis zur Hälfte des Stundenmaßes gewährt werden (anteilige Verteilung auf Unterrichtseinsatz im Bereich Sprachförderung und im Bereich Differenzierung)
- Die Verwaltungstätigkeit gemäß Dienstanweisung vom 23.09.2014 ist mit Übernahme der Funktion nicht mehr zu erbringen
- Vorbehaltlich der Stellensituation ist eine zusätzliche Beförderungsmöglichkeit nach A 12 geplant. Das Tätigkeitsfeld der Funktionsstellen in der BesGr. A 12 wird u.a. auch die schulartunabhängige Fortbildungstätigkeit im Bereich der Sprachförderung beinhalten. Auch hier ist eine Weiterqualifizierung über ein Aufbaumodul verpflichtend.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei erfolgreicher Bewerbung der Dienstsitz im Bereich der Staatlichen Schulämter für die Stadt und den Landkreis Schweinfurt liegen wird.

#### Termine:

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

**02.08.2024**

bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:

**09.08.2024**

bei der Regierung von Unterfranken, 40.2:

**14.08.2024**

## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/24

---

### Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen stehen grundsätzlich Bewerbern (m/w/d) im bayerischen Schuldienst offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

[https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/amtliche\\_veroeffentlichungen/oberfraenkischer\\_schulanzeiger/index.html](https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/amtliche_veroeffentlichungen/oberfraenkischer_schulanzeiger/index.html)

Mittelfranken

[https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/service/amtliche\\_veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html](https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/service/amtliche_veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html)

Unterfranken

[https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/amtliche\\_bekanntmachungen/schulanzeiger/index.html](https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachungen/schulanzeiger/index.html)

Oberpfalz

<https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/bekanntmachungen/schanz/index.html>

Oberbayern

[https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/amtliche\\_bekanntmachung/schulanzeiger/index.html](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachung/schulanzeiger/index.html)

Niederbayern

<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html>

Schwaben

<https://www.regierung.schwaben.bayern.de/service/veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html>

### Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Mittelschule Hammelburg (7663) Friedrich-Müller-Str. 19 97462 Hammelburg Tel.: 09732/78546-200 Fax: 09732/78546-219 Email: <a href="mailto:sekretariat@mshab.de">sekretariat@mshab.de</a>	Schülerzahl: 274 Klassenzahl: 14	KG	A 14	<ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Wiederholte Ausschreibung</b></li><li>- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Haupt-/ Mittelschulen</li><li>- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Mittelschule</li><li>- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)</li></ul>

## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/24

<p>Konrad-von-Querfurt-Mittelschule Karlstadt (7848)          Bodelschwinghstr. 56          97753 Karlstadt          Tel.: 09353/90985100          Fax: 09353/90985199          Email: <a href="mailto:info@mittelschule-karlstadt.de">info@mittelschule-karlstadt.de</a></p>	<p>Schülerzahl: 268          Klassenzahl: 14</p>	<p>MSP</p>	<p>A 14</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Haupt-/ Mittelschulen</li> <li>- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Mittelschule</li> <li>- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)</li> </ul>
---	--	------------	-------------	---

### Konrektor/Konrektorin

<p>Kardinal-Döpfner-Grund- und Mittelschule Großwallstadt (7588 + 7808)          Schulstraße 8          63868 Großwallstadt          Tel.: 06022/21791          Fax: 06022/654067          Email: <a href="mailto:verwaltung@kds-großwallstadt.de">verwaltung@kds-großwallstadt.de</a></p>	<p>Schülerzahl: 282          Klassenzahl: 16</p>	<p>MIL</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen bzw. Volks- oder Haupt-/ Mittelschulen</li> <li>- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grund- bzw. Haupt-/Mittelschule</li> <li>- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)</li> <li>- Mittlere Reife Klassen</li> </ul>
<p>Grabfeld-Mittelschule Bad Königshofen (7707)          Wallstr. 51          97631 Bad Königshofen          Tel.: 09761/397070          Fax: 09761/3979778          Email: <a href="mailto:rektorat@gmskoen.de">rektorat@gmskoen.de</a></p>	<p>Schülerzahl: 268          Klassenzahl: 14</p>	<p>RG</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen bzw. Volks- oder Haupt-/ Mittelschulen</li> <li>- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grund- bzw. Haupt-/Mittelschule</li> <li>- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)</li> </ul>
<p>Grund- und Mittelschule „Am Sonnenteller“ Dittelbrunn (7687 + 7885)          Tannigweg 2          97456 Dittelbrunn          Tel.: 09721/4739630          Fax: 09721/473963299          Email: <a href="mailto:sekretariat@vs-dittelbrunn.de">sekretariat@vs-dittelbrunn.de</a></p>	<p>Schülerzahl: 368          Klassenzahl: 16</p>	<p>SW-L</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen bzw. Volks- oder Haupt-/ Mittelschulen</li> <li>- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grund- bzw. Haupt-/Mittelschule</li> <li>- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)</li> </ul>

### Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber:

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben) als auch von Beförderungsbewerberinnen

## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/24**

---

bzw. -bewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Auf die Voraussetzungen der "Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke", Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.03.11, Az.: IV.5-5 P 7010.1-4.23 489, wird ausdrücklich verwiesen. Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleitungsstellvertreter/-in erforderlichen Bewertungsstufen in der letzten dienstlichen Beurteilung entnehmen Sie bitte diesen Beförderungsrichtlinien.

Sofern auf der Grundlage allein von dienstlichen Beurteilungen eine Auswahlentscheidung nicht möglich ist, können ergänzend strukturierte Interviews durch eine Auswahlkommission durchgeführt werden.

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann der/die erfolgreiche Bewerber/-in zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung im nach den Beförderungsrichtlinien erforderlichen Umfang gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen vor Ablauf einer Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war.

Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich; während einer Elternzeit ist die Reduzierung auf 3/4 der vollen Unterrichtspflichtzeit möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.06 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.08 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Beförderung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.09 eingefordert und ist, wenn bereits absolviert, den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/24

---

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i.S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

### Termine:

Vorlage der Gesuche	
beim Staatlichen Schulamts des Bewerbers/der Bewerberin:	<b>01.08.2024</b>
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamts:	<b>08.08.2024</b>
bei der Regierung von Unterfranken:	<b>13.08.2024</b>

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

**Wir bitten um Verständnis, dass in diesem (August/September) Schulanzeiger nur Bewerbungen von Lehrkräften berücksichtigt werden können, die bereits im unterfränkischen Schuldienst tätig sind. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist wäre eine Zuversetzung aus einem anderen Regierungsbezirk zeitlich nicht mehr realisierbar, da zum fortgeschrittenen Zeitpunkt nicht mehr in die Personalplanung anderer Personalstellen für das kommende Schuljahr eingegriffen werden kann.**

## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/24

---

### Ausschreibung der Stellen für Ständige Vertreter und Weitere Ständige Vertreter an staatlichen beruflichen Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. Juni 2024, Az. VI.7-BP9001.1/102/39

**1. Die Stelle des Ständigen Vertreters/der Ständigen Vertreterin (m/w/d) des Schulleiters/der Schulleiterin ist mit Wirkung vom 1. August 2024 an folgenden Schulen zu besetzen:**

**1.1 Berufliche Oberschule Landshut, Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule**

Die Staatliche Fachoberschule Landshut mit den Ausbildungsrichtungen Internationale Wirtschaft, Sozialwesen, Technik sowie Wirtschaft und Verwaltung besuchten im Schuljahr 2022/2023 insgesamt 835 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen. Die Staatliche Berufsoberschule mit den Ausbildungsrichtungen Internationale Wirtschaft, Technik sowie Wirtschaft und Verwaltung wurde von 204 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage ausgebracht.

**1.2 Staatliche Berufsschule Lauingen mit Staatlicher Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik**

Die Staatliche Berufsschule Lauingen führt Klassen in den Berufsfeldern Bautechnik, Chemie, Physik und Biologie, Elektrotechnik, Metalltechnik, Wirtschaft und Verwaltung sowie Mono. Diese besuchen im Schuljahr 2023/2024 insgesamt 2 072 Teilzeitschüler/Teilzeitschülerinnen. Die Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik wird von 22 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage ausgebracht.

**1.3 Staatliche Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, für Kinderpflege sowie für Sozialpflege Münnerstadt**

Die Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Münnerstadt besuchen im Schuljahr 2023/2024 insgesamt 56 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen, die Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege 98 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen sowie die Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege 55 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht.

**1.4 Staatliches Berufliches Schulzentrums Neuburg a. d. Donau mit Staatlicher Berufsschule, Staatlichen Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, für Kinderpflege sowie für Sozialpflege, Staatlicher Fachakademie für Sozialpädagogik, Staatlicher Wirtschaftsschule sowie Beruflicher Oberschule, Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule**

Die Staatliche Berufsschule Neuburg a. d. Donau führt Klassen in den Berufsfeldern Bautechnik, Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Wirtschaft und Verwaltung sowie Mono. Diese besuchen im Schuljahr 2023/2024 insgesamt 1 369 Teilzeitschüler/Teilzeitschülerinnen. Die Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung wird von 36, die Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege von 81 sowie die Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege von 14 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht. Die Staatliche Wirtschaftsschule besuchen 495 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen. Die Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik wurde im Schuljahr 2022/2023 von 139 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht. Die Staatliche Fachoberschule mit den Ausbildungsrichtungen Sozialwesen, Technik sowie Wirtschaft und Verwaltung



besuchten insgesamt 428 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen. Die Staatliche Berufsoberschule mit den Ausbildungsrichtungen Technik sowie Wirtschaft und Verwaltung wurde von 79 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage ausgebracht.

**2. Die Stelle des Weiteren Ständigen Vertreters/der Weiteren Ständigen Vertreterin (m/w/d) des Schulleiters/der Schulleiterin ist mit Wirkung vom 1. August 2024 an folgender Schule zu besetzen:**

Staatliches Berufliches Schulzentrum Coburg II mit Staatlicher Berufsschule II und Staatlicher Wirtschaftsschule Coburg-Cortendorf

Die Staatliche Berufsschule Coburg II führt Klassen in den Berufsfeldern Gesundheit sowie Wirtschaft und Verwaltung. Diese besuchen im Schuljahr 2023/2024 insgesamt 1 080 Teilzeitschüler/Teilzeitschülerinnen. Die Staatliche Wirtschaftsschule Coburg-Cortendorf wird von 169 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht.

Für die Besetzung der Stellen kommen staatliche Beamte und Beamtinnen des Freistaates Bayern in Betracht. Sie müssen die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen mit einschlägiger Fachrichtung nachweisen. Erfahrungen in der Lehrerbildung sind von Vorteil.

Für die Stellen an Beruflichen Oberschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen, die nicht mit anderen beruflichen Schulen organisatorisch verbunden sind bzw. in Personalunion mitgeführt werden, kommen auch Beamte und Beamtinnen mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen mit Ergänzungsprüfung für die Fachoberschulen oder mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien in Betracht; diese Bewerber und Bewerberinnen müssen mehrjährige Unterrichts- und Schulverwaltungserfahrung an staatlichen Beruflichen Oberschulen nachweisen. Für die Stellen an Wirtschaftsschulen kommen auch Beamte und Beamtinnen mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien in Betracht; diese Bewerber und Bewerberinnen müssen mehrjährige Unterrichts- und Schulverwaltungserfahrung an staatlichen Wirtschaftsschulen nachweisen.

Das Staatsministerium behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen, die das statusrechtliche Amt bereits innehaben und solche Bewerber und Bewerberinnen, die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.

Auf die Richtlinien für Funktionen von Lehrkräften an staatlichen beruflichen Schulen vom 30. Mai 2016 und die Bekanntmachung zur Qualifikation von Führungskräften an der Schule vom 19. Dezember 2006 (KWMBI. I 2007 S. 7) wird ergänzend verwiesen.

Sollten mehrere Bewerber bzw. Bewerberinnen für die Besetzung einer Stelle im Wesentlichen gleich geeignet sein, wird die Auswahlentscheidung auf das Ergebnis eines Auswahlgesprächs im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gestützt werden.

Bewerbungen von Frauen werden ausdrücklich begrüßt.

Schwerbehinderte Menschen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt.

Es wird erwartet, dass die künftigen Funktionsinhaber bzw. die künftigen Funktionsinhaberinnen am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung eine Wohnung nehmen bzw. wohnhaft sind.

Für die Besetzung der Stelle **des Schulleiters/der Schulleiterin** müssen die Bewerber und Bewerberinnen Erfahrungen in einer übertragenen Funktion oder in der Schulaufsicht besitzen. Besonderes Gewicht wird bei Bewerbern und Bewerberinnen mit dem Funktionsamt Schulleiter oder Schulleiterin dem Führungs- und Vorgesetztenverhalten beigemessen, bei sonstigen Bewerbern oder Bewerberinnen dem Führungsverhalten. Bewerbungen von Schulleitern und Schulleiterinnen werden nicht in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn die bisherige Funktion als Schulleiter bzw. Schulleiterin weniger als vier Jahre ausgeübt wurde.

Bei der Besetzung der Stelle **des Schulleiters/der Schulleiterin** werden Bewerber und Bewerberinnen vorrangig berücksichtigt, wenn sie im Laufe der letzten fünf Jahre bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nicht mit mindestens der Hälfte ihrer individuellen Unterrichtspflichtzeit an dieser Schule eingesetzt waren.

Für die Besetzung der Stelle des Ständigen Vertreters/der Ständigen Vertreterin müssen die Bewerber und Bewerberinnen Erfahrungen in einer übertragenen Funktion oder in der Schulaufsicht besitzen. Besonderes Gewicht wird bei Bewerbern und Bewerberinnen dem Führungsverhalten beigemessen.

Die Stellen **des Ständigen Vertreters/der Ständigen Vertreterin bzw. des Weiteren Ständigen Vertreters/der Weiteren Ständigen Vertreterin** können auch in Teilzeit (mit einer Unterrichtspflichtzeit von mindestens 16 Wochenstunden) wahrgenommen werden.

Bewerbungen sind unter Angabe der privaten Adresse spätestens zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Bayerischen Ministerialblatt bei der Schulleitung des Bewerbers/der Bewerberin einzureichen. Den Bewerbungen sind eine tabellarische Darstellung des beruflichen Werdegangs, Nachweise über besuchte Führungsfortbildungen (vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Qualifikation von Führungskräften an der Schule vom 19. Dezember 2006 (KWMBI. 2007 I S. 7)), der Nachweis eines aktuellen Betriebspraktikums (vgl. KMS vom 9. September 2019, Az. VI.7-BP9010.1-7b.78 770) und eine Kopie der letzten dienstlichen Beurteilung (bitte ohne Bewerbungsmappe, Kunststoffhefter oder Heftklammern) beizulegen. Die Schulleitung leitet die Bewerbung über die für sie zuständige Regierung bzw. bei Beruflichen Oberschulen über die für sie zuständige MB-Dienststelle dem Staatsministerium zu.

Zu den Bewerbungen ist Stellung zu nehmen:

- a) von der Schulleitung, die die Bewerbungsunterlagen unverzüglich an die für sie zuständige Regierung bzw. MB-Dienststelle weiterleitet (Falls die letzte dienstliche Beurteilung länger als 18 Monate zurückliegt, muss die Stellungnahme ausführlich auf die fachliche Leistung sowie Eignung und Befähigung des Bewerbers/der Bewerberin, insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Funktionstätigkeit eingehen; Gleiches gilt, wenn der Bewerber/die Bewerberin seit der letzten dienstlichen Beurteilung befördert oder mit einer Funktionstätigkeit betraut wurde, deren Ausübung im Rahmen der letzten dienstlichen Beurteilung noch nicht gewürdigt werden konnte und die Beförderung oder Betrauung mit der Funktion länger als zwölf Monate zurückliegt.),
- b) von der für die Schule des Bewerbers/der Bewerberin zuständigen Regierung bzw. MB-Dienststelle; die Stellungnahme ist gleichzeitig mit den Bewerbungsunterlagen und ggf. den Personalakten innen zwei Wochen nach Eingang der Bewerbungsunterlagen beim Staatsministerium vorzulegen. Es ist ggf. eine Zweitschrift der Stellungnahme der Regierung bzw. MB-Dienststelle, in deren Bereich die Stelle zu besetzen ist, zur Kenntnis zuzuleiten.

Auf die Mitwirkung der Bewerber und Bewerberinnen bei überörtlichen schulischen Aufgaben ist ausdrücklich hinzuweisen.

## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/24**

---

Um die Stellenbesetzungen im vorgegebenen Zeitrahmen abschließen zu können, wird von den nach dem 31. Dezember 1970 geborenen Lehrkräften mit Versetzungsabsicht an eine Schule, für welche der Geltungsbereich des Masernschutzgesetzes eröffnet ist, ein Nachweis im Sinne des Masernschutzgesetzes benötigt (vgl. KMS vom 19. Mai 2020, Az. VI.7-BP9009-7b.20 077).

Die Schulleitungen geben die Ausschreibung den Lehrkräften durch Aushang im Lehrerzimmer und durch das Einstellen im Schulintranet bekannt.

Martin W u n s c h  
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2024 Nr. 309)

### Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

#### **Bewerbungsverfahren und Einstellungsprüfung für die Qualifikation zur Fachlehrkraft verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung zum Schuljahr 2025/2026**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 12. Juni 2024, Az. VI.2-BS9032.0/14/1

Am 16. September 2025 beginnt die bedarfsbezogene Ausbildung (einjähriger Vorbereitungsdienst bzw. Bewährungsjahr bei Gesundheits- und Pflegeberufen) der Fachlehrkräfte für gewerblich-technische Berufe sowie für Ernährung und Versorgung, für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe, für Gesundheitsberufe, für Pflegeberufe und für die Berufsvorbereitung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung IV. Sie richtet sich nach der Qualifikationsverordnung für Fachlehrkräfte verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen (QualVFL) vom 26. August 2021 (GVBl. S. 571), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Juli 2023 (GVBl. S. 518) geändert worden ist.

#### **1. Stellenausschreibungen**

Die aufgrund der Bedarfe zu besetzenden freien Stellen an beruflichen Schulen bzw. an beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung werden in einem Stellenforum ab Montag, 11. November 2024 bis einschließlich Freitag, 13. Dezember 2024 auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter Angabe der benötigten Fachrichtung, der Zulassungsvoraussetzungen, der vorzulegenden Nachweise sowie der Meldefrist ausgeschrieben (Stellenforum siehe folgenden Link):

<https://www.lehrer-werden.bayern/fach-und-foerderlehrkraefte/fachlehrkraft-berufliche-schulen>

#### **2. Bewerbung und Meldefrist für das Auswahlverfahren**

Die Bewerbung ist nur direkt an einer der ausschreibenden Schulen möglich und unter Vorlage der entsprechenden Zeugnisse, des Nachweises der geforderten Praxiszeit sowie eines tabellarischen Lebenslaufes direkt an die betreffende Schule zu richten. Es können sich nur solche Personen bewerben, die bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist am 13. Dezember 2024 (Ausschlussfrist) alle unten genannten Zulassungsvoraussetzungen nachweisen.

#### **3. Zulassungsverfahren für die einzelnen Fachrichtungen**

##### **3.1 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Auswahlverfahren bzw. zur Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrkräfte für gewerblich-technische Berufe sowie für Ernährung und Versorgung, für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe, für Gesundheitsberufe, für Pflegeberufe und für die Berufsvorbereitung kann zugelassen werden, wer

- die deutsche Staatsangehörigkeit (Art. 116 Grundgesetz) oder die eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz bis zur Einstellung besitzt und
- die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, sowie die für den Beruf einer Lehrkraft erforderliche gesundheitliche Eignung besitzt und

- bei Beginn des Vorbereitungsdienstes das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Einzelfällen möglich und bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat.

### **3.2 Besondere Zulassungsvoraussetzungen**

#### **3.2.1 Fachlehrkräfte für gewerblich-technische Berufe sowie für Ernährung und Versorgung**

Zur Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrkräfte für gewerblich-technische Berufe sowie für Ernährung und Versorgung kann zugelassen werden, wer

- 3.2.1.1 die Meisterprüfung im Handwerk oder in der Industrie mit Erfolg abgelegt hat; an die Stelle der Meisterprüfung kann der erfolgreiche und fachlich einschlägige Abschluss einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie oder der fachlich einschlägige Hochschulabschluss treten, und
- 3.2.1.2 über eine mindestens dreijährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung verfügt; hierin können Zeiten der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst notwendigen abgeschlossenen beruflichen Fortbildung enthalten sein, und
- 3.2.1.3 die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 LfBG in Verbindung mit Art. 25 BayEUG erfüllt (Nachweis des Mittleren Schulabschlusses).

#### **3.2.2 Fachlehrkräfte für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe**

Zur Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrkräfte für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe kann zugelassen werden, wer

- 3.2.2.1 ein einschlägiges Studium an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat und
- 3.2.2.2 nach dem einschlägigen Studium eine mindestens dreijährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit außerhalb des Schuldienstes nachweisen kann; wurde vor dem Studium erfolgreich eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher oder eine vergleichbare Aufstiegsfortbildung absolviert, wird dies auf die notwendige dreijährige hauptberufliche Tätigkeit nach dem Studium angerechnet.

#### **3.2.3 Fachlehrkräfte für Gesundheitsberufe**

Zur Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrkräfte für Gesundheitsberufe kann zugelassen werden, wer

- 3.2.3.1 eine berufliche Erstausbildung in dem einschlägigen Gesundheitsberuf erfolgreich abgeschlossen sowie hinreichend einschlägige Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen von in der Regel mindestens 200 Stunden absolviert oder ein einschlägiges Studium an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat, das mit der Berufszulassung in einem einschlägigen Gesundheitsberuf einhergeht, bzw. die Berufszulassung zusätzlich über eine berufliche Erstausbildung nachgewiesen wird und
- 3.2.3.2 über eine mindestens dreijährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung verfügt; hierin können Zeiten der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst notwendigen abgeschlossenen beruflichen Fort- und Weiterbildungen enthalten sein. Im Fall eines erfolgreich absolvierten einschlägigen Studiums genügt eine mindestens einjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit und

- 3.2.3.3 die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 LlbG in Verbindung mit Art. 25 BayEUG erfüllt (Nachweis des Mittleren Schulabschlusses).

Zur Einstellungsprüfung für das Bewährungsjahr der Fachlehrkräfte für Gesundheitsberufe, das im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses absolviert wird, kann zugelassen werden, wer

- 3.2.3.4 eine Ausbildung in dem einschlägigen Gesundheitsberuf erfolgreich absolviert und
- 3.2.3.5 ein einschlägiges pädagogisches Studium abgeschlossen hat und
- 3.2.3.6 mindestens ein Jahr Berufspraxis entsprechend einer Vollzeitbeschäftigung, die auch neben dem Studium erworben werden kann, nachweist.

### 3.2.4 Fachlehrkräfte für Pflegeberufe

Zur Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrkräfte für Pflegeberufe kann zugelassen werden, wer

- 3.2.4.1 eine berufliche Erstausbildung zur Pflegefachkraft erfolgreich absolviert hat,
- 3.2.4.2 ein einschlägiges Studium an einer Hochschule absolviert hat und
- 3.2.4.3 mindestens sechs Monate Berufspraxis entsprechend einer Vollzeitbeschäftigung nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung, nachweist.

Zur Einstellungsprüfung für das Bewährungsjahr der Fachlehrkräfte für Pflegeberufe, das im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses absolviert wird, kann zugelassen werden, wer

- 3.2.4.4 eine Ausbildung zur Pflegefachkraft erfolgreich absolviert und
- 3.2.4.5 ein einschlägiges pädagogisches Studium abgeschlossen hat und
- 3.2.4.6 mindestens sechs Monate Berufspraxis entsprechend einer Vollzeitbeschäftigung, die auch neben dem Studium erworben werden kann, nachweist.

### 3.2.5 Fachlehrkräfte für die Berufsvorbereitung

Zur Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrkräfte für die Berufsvorbereitung kann zugelassen werden, wer

- 3.2.5.1 eine berufliche Fort- und Weiterbildung entsprechend Nr. 3.2.1.1, Nr. 3.2.3.1 oder Nr. 3.2.4.1 und Nr. 3.2.4.2 erfolgreich abgeschlossen hat, und
- 3.2.5.2 über eine mindestens dreijährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung verfügt; hierin können Zeiten der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst notwendigen abgeschlossenen beruflichen Fort- und Weiterbildungen enthalten sein, und
- 3.2.5.3 die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 LlbG in Verbindung mit Art. 25 BayEUG erfüllt (Nachweis des Mittleren Schulabschlusses).

## 4. **Auswahlverfahren, Einstellungsprüfung**

Für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Fachlehrkräfte ist neben den allgemeinen und besonderen fachlichen Zulassungsvoraussetzungen eine erfolgreich absolvierte Eignungsprüfung nötig, die zeigen soll, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Eignung zur

Qualifikation für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft im Geschäftsbereich des Staatsministeriums als Fachlehrkraft an beruflichen Schulen besitzen.

Die Eignungsprüfung wird im Auftrag des Staatsministeriums von einem an der jeweiligen Schule eingerichteten Prüfungsausschuss durchgeführt und bewertet. Reisekosten, die durch die Teilnahme an der Auswahlprüfung entstehen, können nicht erstattet werden.

### **4.1 Prüfungsinhalt**

Die Eignungsprüfung besteht aus einem Lehrversuch und einem Auswahlgespräch.

#### **4.1.1 Lehrversuch, Prüfungsort**

Der Lehrversuch wird grundsätzlich an der Schule durchgeführt, an der der spätere Einsatz der Bewerberin bzw. des Bewerbers erfolgen soll. Er dauert eine Schulstunde und bezieht sich auf den Nachweis von Kenntnissen und (insbesondere pädagogischen) Fähigkeiten im Berufsfeld der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Rahmen einer konkreten Unterrichtssituation. Wer beim Lehrversuch eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt, hat die Auswahlprüfung nicht bestanden und kann am Auswahlgespräch nicht mehr teilnehmen.

#### **4.1.2 Auswahlgespräch, Prüfungsort**

Das Auswahlgespräch wird grundsätzlich an der Schule durchgeführt, an der der spätere Einsatz der Bewerberin bzw. des Bewerbers erfolgen soll. Es dauert 45 Minuten und dient zur Prüfung der fachlichen und persönlichen Kompetenz sowie der mündlichen und schriftlichen deutschen Sprachkompetenz. Zur Vorbereitung auf das Auswahlgespräch wird eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten gewährt.

### **4.2 Geltung der Einstellungsprüfung, Wiederholung**

Das Ergebnis der Einstellungsprüfung gilt für Bewerberinnen und Bewerber für das laufende Einstellungsjahr. Die Einstellungsprüfung kann einmal je Einstellungsjahr abgelegt werden.

### **4.3 Nachteilsausgleich**

Für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs hinsichtlich der Vorbereitungszeit auf das Auswahlgespräch ist für schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte schwerbehinderte Menschen eine entsprechende Antragstellung beim jeweiligen Prüfungsausschuss notwendig.

### **4.4 Ergebnis des Auswahlverfahrens**

Das Auswahlverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Einstellungsprüfung bestanden wurde (vgl. § 5 Abs. 4 Satz 3 ggf. in Verbindung mit § 5 Abs. 5 Satz 1 QualVFI). Ein Anspruch auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst bzw. auf spätere Einstellung besteht dadurch nicht. Sofern für eine ausgeschriebene Stelle mehrere Bewerberinnen und Bewerber die Einstellungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, erfolgt eine Auswahl nach den Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber im Auswahlverfahren.

Martin W u n s c h  
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2024 Nr. 301)

### Abschlussprüfungen zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule sowie an Förderzentren und an Schulen für Kranke 2025

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25. Juni 2024, Az. III.2-III.6-BS7503.2024/11/1

#### 1. Mittelschule

##### 1.1 Rechtsgrundlage

Die Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule 2025 ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (MSO) durchzuführen. Die im Folgenden genannten Bestimmungen der MSO beziehen sich auf den aktuellen Rechtsstand. Änderungen sind vorbehalten.

##### 1.2 Zeitplan

Für die schriftliche Abschlussprüfung gilt folgender Zeitplan:

###### Dienstag, 24. Juni 2025

Deutsch (§ 29 Abs. 5 Nr. 1 MSO)

215 Minuten Arbeitszeit

###### Mittwoch, 25. Juni 2025

Muttersprache (§ 7 Abs. 3 und § 29 Abs. 5 Nr. 5 MSO)

140 Minuten Arbeitszeit

(Ausnahme: Die Arbeitszeit in der Prüfung in chinesischer Sprache beträgt 160 Minuten.)

Teil A Textgebundenes Schreiben

Teil B Impulsgesteuertes Schreiben

###### Mittwoch, 25. Juni 2025

Englisch (§ 29 Abs. 5 Nr. 3 MSO)

135 Minuten Arbeitszeit

Teil A Hör- und Hörsehverstehen

Teil B Sprachgebrauch

Teil C Leseverstehen

Teil D Sprachmittlung

Teil E Text- und Medienkompetenzen

Teil F Schreiben

###### Donnerstag, 26. Juni 2025

Mathematik (§ 29 Abs. 5 Nr. 2 MSO)

180 Minuten Arbeitszeit

Teil A 8.30 bis 9.00 Uhr

Teil B 9.10 Uhr bis 11.40 Uhr



### 1.3 Zentrale Prüfung im Fach Deutsch

Die Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule sowie der Mittelschulstufe an Förderzentren und an Schulen für Kranke im Fach Deutsch besteht in dem seit dem Schuljahr 2022/2023 bestehenden Prüfungsformat aus nur einem Prüfungsteil mit integrativen Aufgabenformaten. Für individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz gelten Art. 52 Abs. 5 BayEUG und §§ 31 ff. BaySchO. Prüflinge, denen Notenschutz nach § 34 Abs. 7 Nr. 1 BaySchO gewährt wird, ist für die gesamte Prüfung Notenschutz zu gewähren, soweit die Voraussetzung hierzu vorliegen.

### 1.4 Fernprüfung in der nichtdeutschen Muttersprache

Teilnehmen können alle Schülerinnen und Schüler der Mittelschule mit nichtdeutscher Muttersprache, vorausgesetzt, sie können aus nicht selbst zu vertretenden Gründen den erforderlichen Leistungsstand in Englisch nicht aufweisen und es steht eine Korrektorin bzw. ein Korrektor für die jeweilige Muttersprache zur Verfügung. Das Angebot an möglichen Sprachen wird im Oktober 2024 bekannt gegeben. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Fach Muttersprache wird empfohlen, soweit möglich an Lehrgängen in der Muttersprache (insbesondere am so genannten konsularischen Unterricht) teilzunehmen.

Prüfungstermine im Schuljahr 2024/2025 sind:

Donnerstag, 16. Januar 2025 (1. Zwischenprüfung)

Donnerstag, 13. März 2025 (2. Zwischenprüfung)

Mittwoch, 25. Juni 2025 (Abschlussprüfung)

### 1.5 Projektprüfung

Die Termine der Projektprüfung werden – wie bei allen schulhausinternen Prüfungen – von der Schule festgesetzt.

### 1.6 Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Fernprüfung

Die Schulen werden gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens **8. November 2024** die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, bei denen die Härtefallregel zutrifft, am Fernprüfverfahren (Muttersprache) zu melden. Die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Abschlussprüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch benötigt das Staatsministerium bis zum 7. Februar 2025. Hierzu ergehen gesonderte Schreiben.

### 1.7 Meldung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hierzu ergeht ebenfalls ein gesondertes Schreiben.

### 1.8 Termine: Anmeldung für den Eintritt in die 10. Klasse

Für Schülerinnen und Schüler aus Regelklassen der Jahrgangsstufe 9 der Mittelschule, die zum Schuljahr 2025/2026 in die 10. Klasse der Mittelschule eintreten wollen, sind die Anmeldetermine am **Freitag, 25. Juli 2025**, und am **Montag, 28. Juli 2025**. Die notwendigen Aufnahmeprüfungen für die 10. Jahrgangsstufe sollen noch im Juli durchgeführt werden.

### 1.9 Nachholtermin

Wer infolge eines nicht von ihm zu vertretenden Grundes an der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule ganz oder teilweise nicht teilgenommen hat, kann die Prüfung oder die fehlenden Teile der Prüfung an folgenden Terminen nachholen (§ 32 Abs. 1 MSO):

Dienstag, 23. September 2025:	Deutsch
Mittwoch, 24. September 2025:	Englisch/Muttersprache
Donnerstag, 25. September 2025:	Mathematik

Die Aufgaben für Deutsch, Englisch, nichtdeutsche Muttersprache und Mathematik werden bei Bedarf nach schriftlicher Anforderung vom Staatsministerium zugesandt. Die Anforderung wird ggf. bis zum **1. August 2025** erbeten. Die Aufgaben in den übrigen Fächern stellt die Schule selbst.

### 1.10 Teilnahme anderer Bewerberinnen oder Bewerber

Die Anmeldung der Bewerberinnen und Bewerber, die an der von ihnen besuchten Schule keinen mittleren Schulabschluss erwerben können oder die keiner Schule angehören, erfolgt gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 MSO bis spätestens zum 1. Februar 2025 an der Mittelschule, welche eine 10. Jahrgangsstufe führt und in deren Sprengel die Bewerberinnen und Bewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

## 2. **Förderzentren**

### 2.1 Rechtsgrundlage

Die Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Mittelschulstufe an Förderzentren 2025 ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 731, ber. S. 907), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), durchzuführen. Hinsichtlich der Verweisungen auf die Volksschulordnung (VSO) in der VSO-F können die bisherigen Regelungen der VSO herangezogen werden; sie sind inhaltlich in die neue MSO aufgenommen worden. Die VSO-F wird angepasst werden.

### 2.2 Zeitplan

Für die schriftlichen Leistungsfeststellungen sind die Termine der Mittelschule die Grundlage (vgl. Nr. 1). Es gelten die in § 66 VSO-F (in Verbindung mit § 29 MSO) festgelegten Arbeitszeiten, wobei gemäß § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BaySchO die Bearbeitungszeit für einzelne Schülerinnen und Schüler um bis zu 50 v. H. der vorgesehenen Zeit verlängert werden kann. Die Entscheidung über die Verlängerung trifft die Feststellungskommission.

Dienstag, 24. Juni 2025

Deutsch (§ 66 Abs. 1 VSO-F in Verbindung mit § 29 Abs. 5 Nr. 1 MSO)

215 Minuten Arbeitszeit

Mittwoch, 25. Juni 2025

Muttersprache (§ 66 Abs. 1 VSO-F in Verbindung mit § 29 Abs. 5 Nr. 5 MSO)

140 Minuten Arbeitszeit

(Ausnahme: Die Arbeitszeit in der Prüfung in chinesischer Sprache beträgt 160 Minuten.)

Mittwoch, 25. Juni 2025

Englisch (§ 66 Abs. 1 VSO-F in Verbindung mit § 29 Abs. 5 Nr. 3 MSO)

135 Minuten Arbeitszeit

Deutsche Gebärdensprache (§ 66 Abs. 2 und 3 VSO-F)

45 + 15 Minuten Arbeitszeit

Donnerstag, 26. Juni 2025

Mathematik (§ 66 Abs. 1 VSO-F in Verbindung mit § 29 Abs. 5 Nr. 2 MSO)

180 Minuten Arbeitszeit

Teil A 8.30 bis 9.00 Uhr

Teil B 9.10 Uhr bis 11.40 Uhr

### 2.3 Zentrale Prüfung im Fach Deutsch

Die Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule sowie der Mittelschulstufe an Förderzentren und an Schulen für Kranke im Fach Deutsch besteht in dem seit dem Schuljahr 2022/2023 bestehenden Prüfungsformat aus nur einem Prüfungsteil mit integrativen Aufgabenformaten. Für individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz gelten Art. 52 Abs. 5 BayEUG und §§ 31 ff. BaySchO. Prüflinge, denen Notenschutz nach § 34 Abs. 7 Nr. 1 BaySchO gewährt wird, ist für die gesamte Prüfung Notenschutz zu gewähren, soweit die Voraussetzung hierzu vorliegen. Die Regelungen zur Adaption der Aufgaben für die Förder-schwerpunkte Sehen und Hören bleiben unberührt.

### 2.4 Fernprüfung in der nichtdeutschen Muttersprache

Die Bestimmungen für das Fernprüfverfahren an Mittelschulen (siehe Nr. 1.4) gelten für die Förderzentren entsprechend.

### 2.5 Projektprüfung

Die Termine der Projektprüfung werden – wie bei allen schulhausinternen Prüfungen – von der Schule festgesetzt.

### 2.6 Deutsche Gebärdensprache

Die Abschlussprüfung im Fach Englisch wird auf Antrag bei Schülerinnen und Schülern, die die Deutsche Gebärdensprache verwenden, durch eine Prüfung in Deutscher Gebärdensprache ersetzt, wenn der Antrag bei der Aufnahme in die 10. Jahrgangsstufe gestellt und genehmigt worden ist (§ 66 Abs. 2 VSO-F). Die Abschlussprüfung im Fach Deutsche Gebärdensprache

## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/24**

---

umfasst im schriftlich/praktischen Teil 45 Minuten und im mündlich/kommunikativen Teil 15 Minuten. Die Prüfung ist parallel zur Prüfung im Fach Englisch durchzuführen. Die Aufgaben werden durch die Schule erstellt (vgl. § 66 Abs. 1 VSO-F in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 1 MSO). Bei der mündlich/kommunikativen Prüfung können mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer zusammengefasst werden (§ 66 Abs. 3 VSO-F).

### 2.7 Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Fernprüfung

Die Regierungen werden gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens **8. November 2024** die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Fernprüfverfahren (Muttersprache) zu melden. Die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmer an der Abschlussprüfung benötigt das Staatsministerium bis zum **13. März 2025**. Hierzu ergehen gesonderte Schreiben des Staatsministeriums.

### 2.8 Meldung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an Förderzentren werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hierzu ergeht ebenfalls ein gesondertes Schreiben.

### 2.9 Termine: Anmeldung für den Eintritt in die 10. Klasse

Für Schülerinnen und Schüler aus Regelklassen der Jahrgangsstufe 9 der Förderzentren, die zum Schuljahr 2025/2026 in die 10. Klasse der Förderzentren eintreten wollen, sind die Anmeldetermine am **Freitag, 25. Juli 2025** und am **Montag, 28. Juli 2025**. Die notwendigen Aufnahmeprüfungen für die 10. Jahrgangsstufe sollen noch im Juli durchgeführt werden.

### 2.10 Nachholtermin

Wer infolge eines nicht von ihm zu vertretenden Grundes an der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschulstufe an Förderzentren ganz oder teilweise nicht teilgenommen hat, kann die Prüfung oder die fehlenden Teile der Prüfung an folgenden Terminen nachholen (§ 66 Abs. 1 VSO-F in Verbindung mit § 32 Abs. 1 MSO):

Dienstag, 23. September 2025:	Deutsch
Mittwoch, 24. September 2025:	Englisch/Muttersprache
Donnerstag, 25. September 2025:	Mathematik

Die Aufgaben für Deutsch, Englisch, nichtdeutsche Muttersprache und Mathematik werden bei Bedarf nach schriftlicher Anforderung vom Staatsministerium zugesandt. Die Anforderung wird ggf. bis zum **1. August 2025** erbeten. Die Aufgaben in den übrigen Fächern stellt die Schule selbst.

### 3. Schulen für Kranke

Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule besucht haben und sich zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen in der Schule für Kranke befinden, können gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Verordnung über die Errichtung und den Betrieb sowie Schulordnung der Schulen für Kranke in Bayern (Krankenhausschulordnung – KraSO) vom 1. Juli 1999 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 535), an der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss teilnehmen. Es gelten entsprechend der Schulart der Stammschule die Bestimmungen der Schulordnung für die Mittelschulen (MSO) bzw. der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung

## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/24**

---

(VSO-F). Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule nicht besucht haben und die zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen von der Schule für Kranke unterrichtet werden, können die Prüfung nach den Bestimmungen über die Prüfung für andere Bewerber ablegen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 KraSO). Nach § 15 Abs. 3 Satz 1 KraSO wird die Prüfung im Krankenhaus abgehalten. Der Prüfungsausschuss kann gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 KraSO die Prüfungszeiten verlängern oder die Formen der Prüfung ändern, wenn dies aus krankheitsbedingten Gründen erforderlich ist.

Martin W u n s c h  
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2024 Nr. 311)

### **Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule sowie an Förderzentren und an Schulen für Kranke 2025**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25. Juni 2024, Az. III.2-III.6-BS7501.2024/30/1

#### **1. Mittelschule**

##### **1.1 Rechtsgrundlage**

Die besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule 2025 ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (MSO) durchzuführen. Die im Folgenden genannten Bestimmungen der MSO beziehen sich auf den aktuellen Rechtsstand. Änderungen sind vorbehalten.

##### **1.2 Zeitplan**

Für die schriftlichen zentralen Prüfungen gilt folgender Zeitplan:

###### Freitag, 27. Juni 2025

Muttersprache (§ 23 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 MSO)

120 Minuten Arbeitszeit

(Ausnahme: Die Arbeitszeit in der Prüfung in chinesischer Sprache beträgt 140 Minuten.)

Teil A Textgebundenes Schreiben  
Teil B Impulsgesteuertes Schreiben

###### Montag, 30. Juni 2025

Englisch (§ 23 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 MSO)

120 Minuten Arbeitszeit

Teil A Hör- und Hörsehverstehen  
Teil B Sprachgebrauch  
Teil C Leseverstehen  
Teil D Sprachmittlung  
Teil E Text- und Medienkompetenzen  
Teil F Schreiben

###### Dienstag, 1. Juli 2025

Deutsch (§ 23 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 MSO)

195 Minuten Arbeitszeit

Teil A Zuhören  
Teil B Sprachgebrauch – Sprachbetrachtung  
Sprachgebrauch – Rechtschreiben  
Teil C Lesen  
Teil D Schreiben

## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/24**

---

Deutsch als Zweitsprache (§ 23 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 MSO)

150 Minuten Arbeitszeit

Teil A    Zuhören  
Teil B    Sprachgebrauch – Sprachbetrachtung

Sprachgebrauch – Rechtschreiben

Teil C    Lesen  
Teil D    Schreiben

Mittwoch, 2. Juli 2025

Mathematik (§ 23 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 MSO)

120 Minuten Arbeitszeit

Teil A    8.30 bis 9.00 Uhr  
Teil B    9.10 bis 10.40 Uhr

### 1.3 Zentrale Prüfung im Fach Deutsch

In der besonderen Leistungsfeststellung zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule an der Mittelschule sowie an Förderzentren und Schulen für Kranke im Fach Deutsch teilt sich die Prüfung in die Teile A Zuhören, Teil B Sprachgebrauch – Sprachbetrachtung und Rechtschreiben, Teil C Lesen und Teil D Schreiben auf. Für individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz gelten Art. 52 Abs. 5 BayEUG und §§ 31 ff. BaySchO. Prüflinge, denen Notenschutz nach § 34 Abs. 7 Nr. 1 BaySchO gewährt wird, bearbeiten ausschließlich Teil B Sprachgebrauch „Rechtschreiben“ nicht, Teil B Sprachgebrauch – „Sprachbetrachtung“ jedoch schon. Diese sind optisch klar voneinander zu unterscheiden. Diesen Prüflingen ist für die übrigen Prüfungsteile A, B (Sprachbetrachtung), C und D Notenschutz zu gewähren, soweit die Voraussetzungen hierzu vorliegen.

### 1.4 Zentrale Prüfung im Fach „Deutsch als Zweitsprache“

Die zentrale Prüfung im Fach „Deutsch als Zweitsprache“ gliedert sich in vier Teile: Teil A Zuhören, Teil B Sprachgebrauch – Sprachbetrachtung und Rechtschreiben, Teil C Lesen und Teil D Schreiben. Für individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz gelten Art. 52 Abs. 5 BayEUG und §§ 31 ff. BaySchO. Prüflinge, denen Notenschutz nach § 34 Abs. 7 Nr. 1 BaySchO gewährt wird, bearbeiten ausschließlich Teil B Sprachgebrauch – „Rechtschreiben“ nicht, Teil B Sprachgebrauch – „Sprachbetrachtung“ jedoch schon. Diesen Prüflingen ist für die übrigen Prüfungsteile A, B (Sprachbetrachtung), C und D Notenschutz zu gewähren, soweit die Voraussetzungen hierzu vorliegen.

### 1.5 Projektprüfung

Die Termine der Projektprüfung werden – wie bei allen schulhausinternen Prüfungen – von der Schule festgesetzt.

### 1.6 Terminsetzung für die Prüfungen in den Fächern Geschichte/Politik/Geografie und Natur und Technik

Für andere Bewerberinnen und Bewerber nach § 28 MSO ist es möglich, Geschichte/Politik/Geographie und Natur und Technik als Prüfungsfach zu wählen, weshalb hier bei Bedarf zwei unterschiedliche Prüfungstermine festgelegt werden müssen. Die Schulen setzen die Termine der beiden Prüfungen mit schulhausinterner Aufgabenstellung deshalb selbst fest, frühester Prüfungstermin ist jedoch Montag, 26. Mai 2025.

### 1.7 Besondere Leistungsfeststellung im Fach Muttersprache

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 MSO kann in der besonderen Leistungsfeststellung für den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache an die Stelle des Faches Englisch das Fach Muttersprache treten. Schülerinnen und Schüler, die anstelle des Faches Englisch die besondere Leistungsfeststellung zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule in ihrer Muttersprache ablegen möchten, unterziehen sich – auf Antrag der Erziehungsberechtigten – einem Leistungstest. Die in diesem Test erzielte Gesamtnote wird als Jahresfortgangsnote gewertet. Der Antrag der Erziehungsberechtigten auf Teilnahme am Leistungstest und an der Abschlussprüfung in der Muttersprache muss der Schule spätestens am 1. März 2025 vorliegen. Die Aufgaben werden durch das Staatsministerium erstellt.

Prüfungstermine im Schuljahr 2024/2025 sind:

Donnerstag, 10. April 2025 (Leistungstest)

Freitag, 27. Juni 2025 (Abschlussprüfung)

Teilnehmen können alle Schülerinnen und Schüler der Mittelschule mit nichtdeutscher Muttersprache, vorausgesetzt, es steht eine Korrektorin bzw. ein Korrektor für die jeweilige Sprache zur Verfügung. Das Angebot an möglichen Sprachen wird im Oktober 2024 bekannt gegeben. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Fach Muttersprache wird empfohlen, soweit möglich an Lehrgängen in der Muttersprache (insbesondere am so genannten konsularischen Unterricht) teilzunehmen.

### 1.8 Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Meldung erfolgt 2025 über das Bayerische Schulportal. Die Schulen werden gebeten, die Meldung über die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der besonderen Leistungsfeststellung bis spätestens Donnerstag, den 13. März 2025, über das Schulportal zu übermitteln. Hierzu ergeht ein gesondertes Schreiben des Kultusministeriums.

### 1.9 Meldung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der besonderen Leistungsfeststellung werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hier ergeht ein gesondertes Schreiben des Kultusministeriums.

### 1.10 Nachholtermin

Wer ordnungsgemäß zur besonderen Leistungsfeststellung gemeldet, aber infolge eines nicht von ihm zu vertretenden Grundes an der gesamten Prüfung nicht teilgenommen hat, kann sie an folgenden Terminen nachholen (§ 27 Abs. 2 MSO):

Dienstag, 30. September 2025: Englisch/Muttersprache  
Mittwoch, 1. Oktober 2025: Deutsch/Deutsch als Zweitsprache  
Donnerstag, 2. Oktober 2025: Mathematik



Nachholprüfungen werden grundsätzlich von der Mittelschule erstellt. Zur Erstellung der Prüfungsaufgaben für den Nachholtermin insbesondere in den zentral gestellten Prüfungsfächern Deutsch / Deutsch als Zweitsprache, Mathematik, Englisch und Muttersprache wird eine Zusammenarbeit auf Verbund- bzw. Schulumtsebene empfohlen. Das zuständige Staatliche Schulamt koordiniert den Ablauf.

Für den Fall einer Nachholprüfung im Fach Deutsch im Förderschwerpunkt Hören stellt das StMUK den Prüfungsteil A: „Verstehend Wahrnehmen“. Die Schulen werden gebeten noch am Prüfungstag die Nachholprüfung anzufordern.

### 1.11 Einzelprüfung im Fach Englisch

Nach § 23 Abs. 4 MSO können Schülerinnen und Schüler der Mittelschule, nach § 28 Abs. 10 MSO Berufsschülerinnen und Berufsschüler bzw. Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler sowie Bewerberinnen und Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, an der besonderen Leistungsfeststellung im Fach Englisch (Einzelprüfung) teilnehmen.

### 1.12 Teilnahme anderer Bewerberinnen oder Bewerber

Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler anderer Schularten sowie der Bewerberinnen und Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, erfolgt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 MSO bis spätestens zum 1. März 2025 an der Mittelschule, in deren Sprengel die Bewerberinnen und Bewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

## 2. **Förderzentren**

### 2.1 Rechtsgrundlage

Die besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule 2025 an Förderzentren ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 731, ber. S. 907), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), durchzuführen. Hinsichtlich der Verweisungen auf die Volksschulordnung (VSO) in der VSO-F können die bisherigen Regelungen der VSO herangezogen werden, wie sie inhaltlich in die neue MSO übernommen wurden. Die VSO-F wird angepasst werden.

### 2.2 Zeitplan

Für die schriftlichen Leistungsfeststellungen an Förderzentren sind die Termine der Mittelschulen die Grundlage (vgl. Nr. 1). Es gelten die in § 61 VSO-F in Verbindung mit § 23 MSO festgelegten Arbeitszeiten. Für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für einzelne Schülerinnen und Schüler entsprechend ihres besonders ausgewiesenen sonderpädagogischen Förderbedarfs ist die Regelung in § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BaySchO anzuwenden.

Freitag, 27. Juni 2025

Muttersprache (§ 61 Abs. 3 VSO-F in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 MSO)

120 Minuten Arbeitszeit

(Ausnahme: Die Arbeitszeit in der Prüfung in chinesischer Sprache beträgt 140 Minuten.)

Montag, 30. Juni 2025

Englisch (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F in Verbindung mit § 23 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 MSO)

120 Minuten Arbeitszeit

Deutsche Gebärdensprache

30 + 15 Minuten Arbeitszeit  
(§ 61 Abs. 7 Satz 2 VSO-F)

Dienstag, 1. Juli 2025

Deutsch (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F in Verbindung mit § 23 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 MSO)

195 Minuten Arbeitszeit

Deutsch als Zweitsprache (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 MSO)

150 Minuten Arbeitszeit

Mittwoch, 2. Juli 2025

Mathematik (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F in Verbindung mit § 23 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 MSO)

120 Minuten Arbeitszeit

Teil A 8.30 bis 9.00 Uhr  
Teil B 9.10 bis 10.40 Uhr

### 2.3 Zentrale Prüfung im Fach Deutsch

In der besonderen Leistungsfeststellung zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule an der Mittelschule sowie an Förderzentren und Schulen für Kranke im Fach Deutsch teilt sich die Prüfung in die Teile A Zuhören, Teil B Sprachgebrauch – Sprachbetrachtung und Rechtschreiben, Teil C Lesen und Teil D Schreiben auf. Für individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz gelten Art. 52 Abs. 5 BayEUG und §§31 ff. BaySchO. Prüflinge, denen Notenschutz nach § 34 Abs. 7 Nr. 1 BaySchO gewährt wird, bearbeiten ausschließlich Teil B Sprachgebrauch „Rechtschreiben“ nicht, Teil B Sprachgebrauch – „Sprachbetrachtung“ jedoch schon. Diese sind optisch klar voneinander zu unterscheiden. Diesen Prüflingen ist für die übrigen Prüfungsteile A, B (Sprachbetrachtung), C und D Notenschutz zu gewähren, soweit die Voraussetzungen hierzu vorliegen.

### 2.4 Besondere Leistungsfeststellung in den Fächern Deutsch als Zweitsprache und Muttersprache

Die Bestimmungen für die besondere Leistungsfeststellung an Mittelschulen in den Fächern Deutsch als Zweitsprache (siehe Nr. 1.2 und 1.4) und Muttersprache (siehe Nr. 1.2 und 1.7) gelten für die Förderzentren entsprechend. Die Regierungen werden gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens 8. November 2024 die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Fernprüfverfahren (Muttersprache) zu melden.

### 2.5 Projektprüfung

Die Termine der Projektprüfung werden – wie bei allen schulhausinternen Prüfungen – von der Schule festgesetzt.

### 2.6 Terminsetzung für die Prüfungen in den Fächern Geschichte/Politik/Geografie und Natur und Technik

Für andere Bewerberinnen und Bewerber nach § 70 VSO-F in Verbindung mit § 28 MSO ist es möglich, Geschichte/Politik/Geographie und Natur und Technik als Prüfungsfach zu wählen, weshalb hier bei Bedarf zwei unterschiedliche Prüfungstermine festgelegt werden müssen. Die Schulen setzen die Termine der beiden Prüfungen mit schulhausinterner Aufgabenstellung deshalb selbst fest, frühester Prüfungstermin ist jedoch Montag, 26. Mai 2025.

### 2.7 Deutsche Gebärdensprache

Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören können an Stelle des Faches Englisch das Fach Deutsche Gebärdensprache wählen, wenn sie das Fach Deutsche Gebärdensprache besucht haben. Die Arbeitszeit beträgt im Fach Deutsche Gebärdensprache im schriftlichen/praktischen Teil 30 Minuten, im mündlichen/kommunikativen Teil für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer je 15 Minuten. Die Prüfung ist parallel zur Prüfung im Fach Englisch durchzuführen. Im mündlichen/kommunikativen Teil der Leistungsfeststellung im Fach Deutsche Gebärdensprache können mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer zusammengefasst werden. Es wird auf § 61 Abs. 2, Abs. 4 Satz 3, Abs. 7 Satz 2 und Abs. 8 VSO-F verwiesen.

### 2.8 Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Meldung erfolgt 2025 über das Bayerische Schulportal. Die Schulen werden gebeten, die Meldung über die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der besonderen Leistungsfeststellung bis spätestens Donnerstag, den 13. März 2025, über das Schulportal zu übermitteln. Hierzu ergeht ein gesondertes Schreiben des Kultusministeriums.

### 2.9 Meldung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der besonderen Leistungsfeststellung werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hier ergeht ein gesondertes Schreiben des Kultusministeriums.

### 2.10 Nachholtermin

Wer ordnungsgemäß zur besonderen Leistungsfeststellung gemeldet, aber ohne Verschulden verhindert ist, an der gesamten Prüfung teilzunehmen, kann sie an folgenden Terminen nachholen (§ 64 VSO-F in Verbindung mit § 27 Abs. 2 MSO):

Dienstag, 30. September 2025: Englisch/Muttersprache  
Mittwoch, 1. Oktober 2025: Deutsch/Deutsch als Zweitsprache  
Donnerstag, 2. Oktober 2025: Mathematik

Die Aufgaben der Nachholprüfungen erstellt die Feststellungskommission.

Für den Fall einer Nachholprüfung im Fach Deutsch im Förderschwerpunkt Hören stellt das StMUK den Prüfungsteil A: „Verstehend Wahrnehmen“. Die Schulen werden gebeten, noch am Prüfungstag die Nachholprüfung anzufordern.

### 2.11 Einzelprüfung im Fach Englisch

Nach § 61 Abs. 5 VSO-F in Verbindung mit § 23 Abs. 4 MSO können Schülerinnen und Schüler eines Förderzentrums, die in der Jahrgangsstufe 9 auf der Grundlage eines Lehrplans unterrichtet werden, der dem Anforderungsniveau des Lehrplans der Mittelschule entspricht, an der besonderen Leistungsfeststellung im Fach Englisch (Prüfung nur in einem Fach) teilnehmen. Ebenso können nach § 65 Abs. 4 VSO-F in Verbindung mit § 28 Abs. 10 MSO Berufsschülerinnen und Berufsschüler und Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler sowie Bewerberinnen und Bewerber die keine Schule mehr besuchen, an der Einzelprüfung in Englisch teilnehmen.

### 2.12 Teilnahme anderer Bewerberinnen und Bewerber

Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler anderer Schularten sowie der Bewerberinnen und Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, erfolgt gemäß § 70 VSO-F in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1 MSO bis spätestens zum 1. März 2025 an dem Förderzentrum, in deren Sprengel die Bewerberinnen und Bewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

## **3. Schulen für Kranke**

Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule besucht haben und sich zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen in der Schule für Kranke befinden, können gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb sowie Schulordnung der Schulen für Kranke in Bayern (Krankenhausschulordnung – KraSO) vom 1. Juli 1999 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 535) an der besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule teilnehmen. Es gelten entsprechend der Schulart der Stammschule die Bestimmungen der Schulordnung für die Mittelschulen (MSO) bzw. der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F). Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule nicht besucht haben, können die Prüfung nach den Bestimmungen über die Prüfung für andere Bewerber ablegen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 KraSO). Nach § 15 Abs. 3 Satz 1 KraSO wird die Prüfung im Krankenhaus abgehalten. Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 KraSO kann der Prüfungsausschuss wegen krankheitsbedingter Beeinträchtigungen Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz nach Art. 52 Abs. 5 BayEUG in Verbindung mit §§ 31 ff. BaySchO gewähren.

Martin W u n s c h  
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2024 Nr. 312)

## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/24**

---

### **Aufnahme in die Berufliche Oberschule (Fachoberschule und Berufsoberschule) zum Schuljahr 2025/2026**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Juni 2024, Az. VI.6-BO9200.0-6/57/3

1. Die Anmeldungen für den Eintritt in öffentliche Fachoberschulen und Berufsoberschulen werden in der Zeit vom 17. Februar bis 28. Februar 2025 entgegengenommen.
2. Der Anmeldezeitraum gilt auch für die Vorklasse und den Vorkurs der Berufsoberschule und die Klassen in Teilzeitform.
3. Die Aufnahmeprüfung für die Ausbildungsrichtung Gestaltung findet am Mittwoch, den 12. März 2025 statt.
4. Die Eignungsprüfung für Bewerberinnen und Bewerber der Berufsoberschule, die einen mittleren Schulabschluss und die notwendige berufliche Vorbildung nachweisen, jedoch die Eignungsvoraussetzungen nicht erfüllen, findet am Mittwoch, den 30. Juli 2025 statt.
5. Die Eignungsprüfung für Bewerberinnen und Bewerber der Fachoberschule, die im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss in einem der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik keine Note nachweisen, findet am Mittwoch, den 30. Juli 2025 statt.
6. Die Aufnahmeprüfung für den Eintritt in die Vorklasse für Bewerberinnen und Bewerber, die die notwendige berufliche Vorbildung, jedoch keinen mittleren Schulabschluss nachweisen, findet am Mittwoch, den 30. Juli 2025 statt.
7. Die Aufnahmevoraussetzungen sowie die einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO).
8. Weitergehende Informationen erteilen die Fachoberschulen und Berufsoberschulen.

Dr. Andrea N i e d z e l a – S c h m u t t e  
Ministerialdirigentin

(BayMBI. 2024 Nr. 317)

### **Aufnahme in die Berufliche Oberschule (Fachoberschule und Berufsoberschule) zum Schuljahr 2026/2027**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Juni 2024, Az. VI.6-BO9200.0-6/57/5

1. Die Anmeldungen für den Eintritt in öffentliche Fachoberschulen und Berufsoberschulen werden in der Zeit vom 23. Februar bis 6. März 2026 entgegengenommen.
2. Der Anmeldezeitraum gilt auch für die Vorklasse und den Vorkurs der Berufsoberschule und die Klassen in Teilzeitform.
3. Die Aufnahmeprüfung für die Ausbildungsrichtung Gestaltung findet am Mittwoch, den 11. März 2026 statt.
4. Die Eignungsprüfung für Bewerberinnen und Bewerber der Berufsoberschule, die einen mittleren Schulabschluss und die notwendige berufliche Vorbildung nachweisen, jedoch die Eignungsvoraussetzungen nicht erfüllen, findet am Mittwoch, den 29. Juli 2026 statt.
5. Die Eignungsprüfung für Bewerberinnen und Bewerber der Fachoberschule, die im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss in einem der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik keine Note nachweisen, findet am Mittwoch, den 29. Juli 2026 statt.
6. Die Aufnahmeprüfung für den Eintritt in die Vorklasse für Bewerber, die die notwendige berufliche Vorbildung, jedoch keinen mittleren Schulabschluss nachweisen, findet am Mittwoch, den 29. Juli 2026 statt.
7. Die Aufnahmevoraussetzungen sowie die einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO).
8. Weitergehende Informationen erteilen die Fachoberschulen und Berufsoberschulen.

Dr. Andrea N i e d z e l a – S c h m u t t e  
Ministerialdirigentin

(BayMBI. 2024 Nr. 318)

## **Hinweise auf Bekanntmachungen**

2230-K

### **Änderung der Bekanntmachung über die Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Schule**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. Juni 2024,  
Az. VII.8-M8000.0/81/2

Martin W u n s c h  
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2024 Nr. 292)

### **Hinweis auf die Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung**

(BayMBl. 2024 Nr. 304)

2236.9.1-K

### **Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. Juni 2024,  
Az. VI.5-BS9641.0-5/46/2

Martin W u n s c h  
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2024 Nr. 305)

### Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Wolters Kluwer Deutschland, Kronach

### „SchulVerwaltung“ (Nr. 7-8/2024)

Fachzeitschrift für Schulentwicklung und Schulmanagement

Zwischen Wunsch und Wirklichkeit: Multiprofessionalität an Deutschlands Schulen (Klaus) – Positive Leadership – Schulen stärken-orientiert führen (Ebner/Götz) – Die Fortbildungsoffensive Digitale Bildung inkl. ONLINE PLUS (Heiland/Czaputa/Mayr) - »Hinter jedem Schülerverhalten steckt eine Botschaft« (Irlle/Koch) – Dialogreihe zur Schulaufsicht (Bott/Lipinski) - »Die Bildungsverwaltung hat einen originären Gestaltungsauftrag« (Diedrich) – Unfall beim »Bahn-Surfen« auf dem Schulweg inkl. ONLINE PLUS (Dirnaichner) – Aufnahme in eine bestimmte städtische Realschule inkl. ONLINE PLUS (Dirnaichner) – Informationen und Bücher



### Lehrpläne

#### Lehren und Lernen in der bayerischen Mittelschule 5/6

#### Kommentare und Unterrichtshilfen zum LehrplanPLUS Mittelschule Jahrgangsstufen 5 und 6

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Neueste Ausgabe: 22. Lieferung, Stand: 15. Juni 2024, Art.-Nr. 07149022, 192,68 €

Herausgegeben von

**Prof. Dr. Stefan Seitz**, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt,  
**Roland Dörfler**, Rektor i. R.

Im seinem Beitrag „**Digiscreen – Visuelle Unterstützung für Ihren Unterricht**“ (208.08) stellt **Tobias Lind** ein kostenloses Tool vor, das Ihnen beim digitalen Classroom Management hilft, indem es dazu beiträgt, Objekte wie einen Timer, eine Lernampel oder Arbeitsanweisungen sowie viele weitere Funktionen auf einer digitalen Tafel schnell einzublenden und den Unterricht effektiv zu strukturieren.

**Martin Schuster** und **Hans-Peter Klein** thematisieren in ihren Ausführungen mit dem Titel „**Das Riedenburger Modell – Experimente im Fach NT**“ (311.11), wie man (z. B. im Rahmen eines Schulentwicklungsprogramms) den Fachraum für die naturwissenschaftlichen Fächer entsprechend den kompetenzorientierten Anforderungen des LehrplanPLUS effizienter und zielorientierter gestalten kann. Mit dem Konzept des Riedenburger Modells wird die Frage beantwortet, wie man seinen Natur- und Technik-Unterricht unter Beachtung des Zeitrahmens so umsetzen kann, dass die Schüler:innen selbst zielorientiert experimentieren können.

Dass Berufsorientierung bereits in der Orientierungsstufe beginnen soll, zunächst propädeutisch, spätestens ab der Jahrgangsstufe 6 aber auch exakter in der Zielorientierung, wird im Beitrag „**Berufsorientierung bereits in den Jahrgangsstufen 5 und 6**“ (314.05) von **Roland Dörfler** fokussiert. Diese frühzeitige Orientierung lässt sich damit begründen, dass im darauffolgenden Schuljahr bereits durch die Fächerwahl im berufsorientierenden Bereich entscheidende Weichen gestellt werden. Ausgehend von grundlegenden Lehrplanaussagen bietet der Beitrag vielfältige Anregungen und Tipps für die Umsetzung der Berufsorientierung im Unterricht. Die zahlreichen QR-Codes führen Sie direkt zu attraktiven Materialien, die unmittelbar eingesetzt werden können.

Im letzten Beitrag „**Arbeit – Theorien, Modelle und Systemvorstellungen zu einer Grundkategorie des Faches Wirtschaft und Beruf**“ (314.06) von **Michael Köck** geht es schließlich darum, eine Auswahl an Konstrukten anerkannter wissenschaftlicher Theorien, Modelle und Systemvorstellungen aus verschiedenen Disziplinen im Kontext des Lernfeldes Berufsorientierung und des Faches Wirtschaft und Beruf zu reflektieren. Sie sollen Ihnen dabei helfen, ein arbeits- und berufsbezogenes Wissen aufzubauen, das Ihnen Sicherheit bei der Vorbereitung und flexibles Agieren im Unterricht erlaubt, um in diesem weiteren Feld die für Ihre Schülerschaft adäquaten Inhalte zu identifizieren, zu reduzieren, zu strukturieren und für Lehr- und Lernprozesse aufzubereiten.

Wir wünschen Ihnen gewinnbringende Anregungen für Ihre persönliche und unterrichtliche Umsetzung.

### Lehren und Lernen in der bayerischen Mittelschule 7-10

#### Kommentare und Unterrichtshilfen zum LehrplanPLUS Mittelschule Jahrgangsstufen 7 bis 10

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Neueste Ausgabe: 15. Lieferung, Stand: 1. Juni 2024, Art.-Nr. 07355015, 210,68 €

Herausgegeben von

**Roland Dörfler**, Rektor i. R.

**Gabriele Kofler**, Mittelschule Sonthofen

**Martin Firmkäs**, Mittelschule Laaber

Im Gastbeitrag „Unterricht mit der Bildungsmediathek MUNDO abwechslungsreich gestalten“ (208.05) gibt **Frank Maier** Tipps zur Nutzung der durch das FWU betriebenen, offenen Bildungsmediathek MUNDO. Lehrkräfte können eigene Materialien einreichen, um Kolleg\*innen landesweit im Unterricht zu unterstützen. Außerdem ist es möglich, Bildungsmedien über individuelle Merklisten anzulegen, zu organisieren und zu teilen. Herr Maier zeigt, wie Lehrkräfte, aber auch Erziehende die Funktionen von MUNDO für eine effektive und sinnvolle Unterrichtsgestaltung nutzen zu können.

**Dr. Thomas Heiland** thematisiert in seinem Beitrag „Mehrsprachigkeit und Mehrkulturalität als besondere Herausforderungen der Mittelschule“ (302.03) die aktuelle Situation an unseren Mittelschulen unter dem Blickwinkel der Migration nach Deutschland, die für die Lehrkräfte enorme Herausforderungen bedeutet. Der Grundlagenbeitrag befasst sich mit den Themenschwerpunkten „Mehrsprachigkeit“ und „Mehrkulturalität“ auf theoretischer, didaktik-methodischer sowie unterrichtspraktischer Grundlage. Dabei begründet der Autor, warum die beiden Phänomene in einem Unterricht, der sich der sprachlichen Heterogenität der Kinder und Jugendlichen annimmt, nahezu unerlässlich sind. Ausgehend von theoretischen Aspekten zur Mehrsprachigkeit und Mehrkulturalität sowie deren bereichsspezifischer Didaktik werden drei basale, aus der Schul- und Unterrichtspraxis generierte Arbeitsprinzipien vorgestellt, welche eine unmittelbare Auswirkung auf die Praxis sowie den Einsatz bzw. die Erstellung von Arbeitsmaterialien und Online-Medien aufweisen. Schließlich werden Beispiele diverser Bildungsmedien vorgestellt, reflektiert und kritisch beleuchtet. Den Abschluss des Beitrages bildet einerseits die Formulierung einer Zukunftsperspektive und andererseits ein Plädoyer für einen mehrsprachigkeits- und mehrkulturalitätssensiblen Unterricht an der bayerischen Mittelschule.

„Kompetenzorientierung im Natur- und Technikunterricht der Mittelschule“ hat **Rita Tandetzke** ihren Beitrag (314.04) überschrieben. Da, anders als frühere Lehrpläne kompetenzorientierte Lehrpläne erwartete Lernergebnisse als verbindliche Standards enthalten, bedeutet dies eine Abkehr von detaillierten Inhaltsangaben hin zu Zielangaben. Es wird also der Lernprozess in den Vordergrund gestellt. Kompetenzorientierung fordert im Natur- und Technik-Unterricht neue Aufgabenformate und Arbeitsweisen. In diesem Beitrag geht es also darum, Möglichkeiten aufzuzeigen, wie kompetenzorientierter Naturwissenschaftsunterricht funktionieren kann.

Der Beitrag „Getrennt oder gemeinsam? Perspektiven der Koedukation im Sportunterricht“ (315.05) von **Johanna Ebeling** greift eine Diskussion auf, die bereits seit den 1960er Jahren immer wieder – auch kontrovers – geführt wird. Es stellt sich die Frage, wie es Lehrerinnen und Lehrern gelingen kann, den Sportunterricht so zu inszenieren, dass eine gleichberechtigte Begegnung der Geschlechter ermöglicht wird und gleichzeitig die verschiedenen Zugänge zum Sport im Sozialisationsprozess, die unterschiedlichen Motive, Vorerfahrungen und der Hintergrund der zweigeschlechtlichen Sportkultur berücksichtigt werden.

Mit dem Beitrag von **Ewald Wutz (†)** „Inklusiven Sportunterricht sicher und attraktiv gestalten: (315.06) greifen wir einen eher randständigen Sektor des Sportunterrichts auf. Im schulischen Kontext geht es üblicherweise darum, mehr Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen länger gemeinsam zu unterrichten. Im Unterricht zu anderen schulischen Reformprojekten handelt es sich beim Inklusionsprozess also nicht um eine unverbindliche bildungspolitische Willensbekundung, sondern um eine juristisch verbindliche völkerrechtliche Verpflichtung. Das vorliegende Unterrichtsmaterial, das exemplarisch den Sportunterricht von Schulkindern mit Sehschädigung in den Fokus nimmt, möchte am Beispiel der paralympischen Sportart Goalball Mut machen, sich in kleinen Schritten auf den Weg zu begeben und das gemeinsame Lernen von Menschen mit und ohne Behinderung zu begrüßen. Wir wünschen Ihnen gewinnbringende Anregungen für Ihre persönliche unterrichtliche Umsetzung.

### Schulrecht

#### Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (LDO)

Verlag J. Maiß GmbH, München, [www.maiss.de](http://www.maiss.de), 40. Ergänzungslieferung, Stand: Mai 2024, 198 Seiten, Verlagsnummer: 4706

Kommentar und Anhang mit Vorschriftensammlung

Die Ergänzungslieferung umfasst insbesondere folgende neue und geänderte Vorschriften bzw. Kommentare:

- Kommentare zu den §§ 1, 2, 3, 9a, 15, 24, 27 und 35 der LDO
- Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO)
- Regelungen zur geschlechtergerechten Schreibung in Schule und Unterricht
- Dienstliche Beurteilung – Kommentar
- Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen
- Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV)
- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)
- Freistellung und Kostenübernahme für die Teilnahme von Personalratsmitgliedern an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen
- Betriebliches Eingliederungsmanagement gem. § 167 Abs. 2 SGB IX
- Schulische IT-Infrastruktur und Internetzugang

Darüber hinaus werden weitere Bestimmungen und Kommentare, die Inhaltsübersicht, das Stichwort- sowie das Abkürzungsverzeichnis aktualisiert.

#### Bayerische Schulrechtssammlung (BaySchRS)

Verlag J. Maiß GmbH, München, [www.maiss.de](http://www.maiss.de), 125. Ergänzungslieferung, Stand: 15. Mai 2024, 118 Seiten, Verlagsnummer: 1834-124

Die Ergänzungslieferung umfasst insbesondere folgende geänderte und neue Vorschriften:

- Jugendschutzgesetz (JuSchG)
- Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO)
- Schulische IT-Infrastruktur und Internetzugang
- Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG)
- Schulartunabhängige Deutschklassen der Jahrgangsstufen 5 und 6
- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)
- Betriebliches Eingliederungsmanagement gem. § 167 Abs. 2 SGB IX
- Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV)
- Beurteilungsrichtlinien: Aufhebung von Abschnitt A Nr. 4.5.1 Buchst. e und Abschnitt B Nr. 4.4.1 Buchst. d (Anlassbeurteilung bei Leistungsveränderung)

Darüber hinaus werden weitere Bestimmungen sowie die Schnell-, Gesamtinhalts- und KMS-Übersicht aktualisiert.

### Das Schulrecht in Bayern

#### Kommentar zum BayEUG. Wichtige schulrechtliche Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Rechtsstand: Juni 2024, Aktualisierungslieferung Nr. 267, Art.-Nr. 66243276, 218,93 €

Herausgegeben von

**Prof. Dr. Josef Franz Lindner**, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie, Universität Augsburg,

**Dr. Helmut Stahl**, Ministerialrat a. D., ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält:

- die Aktualisierung der **Kommentierung** der folgenden Art. Des BayEUG:
  - Art. 56 Rechte und Pflichten (der Schülerinnen und Schüler)**
  - Art. 69 Schulforum**
  - Art. 70 Berufsschulbeirat**
  - Art. 71 Aufgaben**
  - Art. 72 Durchführungsvorschriften**
  - Art. 73 Landeschulbeirat**
  - Art. 84 Kommerzielle und politische Werbung**
- die neueste Fassung der **KMBek Schulische IT-Infrastruktur und Internetzugang** und
- **neu** das **Konsumcannabisgesetz**

### SchulRecht PLUS

#### Berufliches Schulwesen in Bayern

#### Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Rechtsstand: 1. Juni 2024, Aktualisierungslieferung Nr. 232, Art.-Nr. 66249232, 213,68 €

Herausgegeben und bearbeitet von **Maximilian Pangerl**, Leitender Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Die Lieferung enthält die aktuelle Fassung der **Ausführungsverordnung zum Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz**, Hinweise zu den **schulartunabhängigen Deutschklassen, die auch an Wirtschaftsschulen errichtet** werden, sowie die **Regelungen zur Sprachförderung an Berufs- und Berufsfachschulen**.

### Dienstrecht Bayern I

#### Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Rechtsstand: Juni 2024, Aktualisierungslieferung Nr. 278, Art.-Nr. 66190278, 140,43 €

Die vorliegende Aktualisierung enthält eine Reihe überarbeiteter Kommentierungen. Dr. Pflaum steuert § 39 BeamtStG (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte) und § 54 BeamtStG (Verwaltungsrechtsweg) bei. Frau Engert hat § 41 BeamtStG (Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses) und § 10 UrIMV (Dienstbefreiung) aktualisiert. Frau Verleger hat sich einer Reihe von Vorschriften aus dem Gesamtbereich Erholungsurlaub (§ 44 BeamtStG, §§ 7 und 9 UrIMV), des Art. 89 BayBG (Familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung) sowie des § 24 UrIMV (Inanspruchnahme von Elternzeit) angenommen. Dr. Kathke hat Art. 108 BayBG (Vorlage von Personalakten und Auskunft aus Personalakten) und Art. 16 LfBG (Übertragung höherwertiger Dienstposten) in Hinblick auf die Konkurrenz von Arbeitnehmern mit Beamten auf aktuellen Stand gebracht. Zudem sind eine Reihe von Gesetzen sowie die Auslandsreisekostenbekanntmachung aktualisiert worden.

**Impressum**

**Herausgeber:**

Regierung von Unterfranken  
Peterplatz 9  
97070 Würzburg

Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der  
Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht.

[www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de)